

## FORMULAR ZUR ERFASSUNG DER BERUFSERFAHRUNG VON ADMINISTRATIVEN UND TECHNISCHEN BESCHÄFTIGTEN

### 1. ANGABEN ZUR PERSON

Vorname Name: \_\_\_\_\_

Fachbereich/Institut/Bereich/Abteilung: \_\_\_\_\_

Stelle/Funktion: \_\_\_\_\_

Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_

### 2. ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Vordruck dient der Feststellung der bisherigen Berufserfahrung von administrativen und technischen Beschäftigten der Goethe-Universität.

Innerhalb der für Ihre Tätigkeit vorgesehenen Entgeltgruppe gibt es verschiedene Stufen, deren Zuordnung sich nach Ihrer einschlägigen Berufserfahrung richtet (§ 16 Abs. 2 TV-G-U). **Die Stufenzuordnung ist damit auch maßgeblich für die Höhe Ihres Entgeltes.**

In einem ersten Schritt müssen Sie daher Angaben zu Ihrer bisherigen Berufserfahrung machen. Ihr\*e Vorgesetzte\*r wird dann entscheiden, welche Ihrer vorherigen Beschäftigungsverhältnisse maßgeblich für die Einstellung an der Goethe-Universität waren und damit eine **einschlägige Berufserfahrung** im Sinne des Tarifvertrages sind. Nach Prüfung Ihrer Angaben legt die Abteilung Personalservices nach Zustimmung des Personalrats die Stufe innerhalb der Entgeltgruppe fest.

Wir bitten deshalb, dieses Formular sorgfältig mit **tagesgenauen** Angaben auszufüllen sowie die angegebenen Zeiten durch Nachweise (z.B. Arbeitsverträge, Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) zu belegen.

#### **Definition:**

Eine **einschlägige Berufserfahrung** ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird.

Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, wenn sie in der Wertigkeit der Eingruppierung entspricht. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind.

Als Berufserfahrung gelten grundsätzlich nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis (im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts). Selbstständige Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht anerkannt werden können Ausbildungs- oder Referendarverhältnisse, Praktika, Werk- oder Honorarverträge und Lehraufträge.

Zwischen nationalen oder internationalen Berufserfahrungen wird nicht unterschieden, so dass auch die im Ausland erworbene Berufserfahrung grundsätzlich angerechnet werden kann.

FORMULAR ZUR ERFASSUNG DER BERUFSERFAHRUNG VON  
ADMINISTRATIVEN UND TECHNISCHEN BESCHÄFTIGTEN

3. BERUFSERFAHRUNG IM EINZELNEN

Fortlau- fende Nr.:	von: (taggenau)	bis: (taggenau)	Arbeitgeber/ Dienstherr	Tätigkeit (Arbeits- oder Beamtenverhältnis ggf. unter Angabe der Entgelt-/Besoldungsgruppe und Stufe)
<i>Beispiel: 1</i>	<i>01.01.2015</i>	<i>31.12.2015</i>	<i>Goethe-Universität Frank- furt</i>	<i>Verwaltungsangestellte*r, E 8 TV-G-U, Stufe 2</i>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Personalservices zur Verfügung.

**Erklärung der Bewerberin\*des Bewerbers:**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass falsche und/oder unvollständige Angaben zur Anfechtung des Arbeitsverhältnisses sowie zur Rückforderung von Entgelt führen können.

Frankfurt, den

---

Unterschrift der Bewerberin\*des Bewerbers

FORMULAR ZUR ERFASSUNG DER BERUFSERFAHRUNG VON  
ADMINISTRATIVEN UND TECHNISCHEN BESCHÄFTIGTEN

4. ANGABEN DER\*DES VORGESETZTEN

Bitte nehmen Sie die Beurteilung der »einschlägigen Berufserfahrung« gewissenhaft vor und bedenken Sie, dass Ihre Entscheidung Auswirkungen auf die Vergütung hat. Die Sachbearbeiter\*innen der Personalabteilung geben gerne weitere Auskünfte.

Ich bestätige, dass es sich bei den folgenden laufenden Nummern (siehe Seite 2) um eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des Tarifvertrages (Definition siehe Seite 1) handelt.

Fortlau- fende Nr.:	Einschlägige Berufserfah- rung	Kurze Erläuterung, warum Berufserfahrung einschlägig ist, d.h. für neue Stelle von Bedeutung	<u>Keine einschlä- gige Berufser- fahrung</u>

Eine einschlägige Berufserfahrung kann nicht bestätigt werden.

**Hinweis für die Vorgesetzten:**

Die Abteilung Personalservices behält sich unabhängig von den oben getroffenen Festlegungen vor, die einschlägige Berufserfahrung in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. abweichend zu werten.

Frankfurt, den

---

Unterschrift Vorgesetzte\*r